

zwischen Kapitalmagnaten auf der einen Seite und Arbeitermassen auf der anderen Seite, eine neue Mittelschicht mit ganz eigenartiger sozialer Struktur. In einer späteren Arbeit soll die Frage untersucht werden, welche Rolle diese neuen Berufsstände in den gewerkschaftlichen und politischen Kämpfen der Zukunft zu spielen berufen sind.

XX

## RICHARD CALWER · DER HOCHVERRATSPROZESS LIEBKNECHT



ER die Pressäusserungen über den Ausgang des Prozesses Liebknecht aufmerksam verfolgt hat, der konnte eine seltene Einstimmigkeit in der Missbilligung des Urteils wahrnehmen. Nur ein kleiner Teil gab sich mit ihm zufrieden. Und Gründe, es zu kritisieren, gab und gibt es für jedermann genug. Man prüfe nur einmal in Ruhe seine Begründung. Sicherlich haben die Richter nach bestem Wissen und Gewissen an dem Urteil mitgewirkt. Gegenüber der Haltung des Oberreichsanwalts verrieten sie sogar ein ziemliches Mass von Objektivität. Und doch ist die Begründung des Urteils nicht nur gekünstelt und klingt gezwungen, sie ist in vielen Punkten für den einfachen Laienverstand einfach unfassbar. Es sei hier nur auf einen einzigen Punkt aufmerksam gemacht. Es handelt sich um den Nachweis, dass die nach der Auslegung des Gerichts in der Liebknechtschen Broschüre angestrebte Verfassungsänderung eine gewaltsame sein muss. Der Gerichtshof folgert die Notwendigkeit der Anwendung von Gewalt aus der logisch historischen Entwicklung der Dinge. Es sei nicht anders denkbar, als dass die Verwirklichung der Gedanken Liebknechts notwendig die Gewalt zur Konsequenz habe. Selbst wenn die Herren Reichsrichter die Gesetze der logisch-historischen Entwicklung der politischen Geschicke Deutschlands richtig erkannt hätten, so hätten sie damit noch lange nicht festgestellt, dass Liebknecht seine Gedanken gewaltsam verwirklichen wollte. Meines Erachtens gehört es aber zum Begriff des *Hochverrätters* nach unserem Strafgesetzbuch, dass er eine Verfassungsänderung gewaltsam herbeiführen will. Gewiss hat Liebknecht von der Möglichkeit eines solchen Vorgehens gesprochen, aber er selbst hat unzweideutig zum Ausdruck gebracht, dass er persönlich und nach seiner Parteistellung die Gewalt nicht angewendet wissen wolle. Damit, dass die Richter behaupten, ohne Gewalt sei eine Verwirklichung der Liebknechtschen Gedanken gar nicht durchführbar, haben sie doch noch nicht bewiesen, dass Liebknecht selbst die gewaltsame Verwirklichung seiner Gedanken beabsichtigt habe. Denn erstens lässt sich sehr wohl eine Lagerung der Verhältnisse denken, bei der sich eine derartige Verfassungsänderung, wenn auch nicht heute, so doch im Laufe der Entwicklung, ohne Gewalt vollzöge, sodann aber kann man sehr wohl eine Verfassungsänderung, die nur unter Anwendung von Gewalt durchführbar ist, schildern, ohne dass der, der sie schildert, selbst irgendwie für die Anwendung von Gewalt verantwortlich zu sein braucht. Es ist total verschieden, zu schildern, wie es kommen wird, und anzugeben, wie ich es machen werde. Dass sich beide Darstellungsarten gar leicht vermischen, sei zugegeben. Aber der Richter hat sich an das gegebene Substrat zu halten, wenn anders er nicht die Autorität der Rechtspflege aufs Spiel setzen will. Ich möchte, um meinen Gedankengang zu

illustrieren, ein anderes Beispiel wählen: Es ist jemand Anhänger einer mitteleuropäischen Zollunion, für die er selbst Propaganda macht, Organisationen gründet usw. Zweifellos führt die Verwirklichung eines solchen Zieles so weitgehende Änderungen in den gegenseitigen Beziehungen der europäischen Staaten herbei, dass die einzelnen mindestens einen Teil ihrer Autonomie, zunächst auf handels- und wirtschaftspolitischen Gebieten und weiterhin auch auf politischem, aufgeben müssen. Nun kommen die Herren Reichsrichter mit ihrer logisch-historischen Entwicklung und deduzieren, diese Beeinträchtigung der Autonomie der verschiedenen Staaten könne nicht anders vor sich gehen, als durch Anwendung von Gewalt. Gewiss mag auch diese Eventualität in Betracht kommen, aber es gibt eben auch andere Möglichkeiten. Jedenfalls können die Herren Reichsrichter nicht den Nachweis erbringen, dass der betreffende Anhänger des mitteleuropäischen Zollverbandes sein Ziel gewaltsam erreichen will. Bei aller juristischen Gelehrsamkeit fehlt hier die objektive Gerechtigkeit dem Angeklagten gegenüber. Es leuchtet hier eine Tendenz aus der Begründung des Urteils hervor, die mit Rechtspflege nichts zu tun hat.

Aber immerhin, der Gerichtshof bemühte sich sichtlich, diese Tendenz zurückzudrängen, soweit eben Menschen, die politische Sympathien und Antipathien haben, dazu fähig sind. Ganz anders präsentierte sich der Oberreichsanwalt in der Rolle des öffentlichen Anklägers. Ich möchte hier mit einigen Worten auf die von ihm beantragte Strafe eingehen, um die Auffassung dieses hohen Beamten zu charakterisieren. Man merkte hier so recht, mit was für einer Sorte Hochverräter der Oberreichsanwalt in der Regel zu tun hat: mit Leuten, die aus Gewinnsucht oder aus anderen unlauteren Motiven die Interessen und die Sicherheit des Vaterlandes aufs Spiel setzen. Da kam nun ein anderer, neuer Fall. Und zu ihm musste der Oberreichsanwalt Stellung nehmen. Merkwürdig, wie wenig die Lehren der Geschichte fruchten! Immer und immer wieder verfällt der, der im Besitze der Macht sich befindet oder der die Macht vertritt, in den Fehler, seinen Gegner nicht etwa nur unschädlich zu machen, sondern ihn auch zu verfemen, ihn so tief, als nur möglich, erniedrigen zu wollen. Als ich las, dass der Oberreichsanwalt Zuchthaus beantragt hatte, da hatte ich doch das Empfinden, dass dieser Oberreichsanwalt nach Auffassung der Juristen ein sehr angesehener Jurist sein mag, aber kein Mann, der an exponierter Stelle auf Grund eigener Urteilsbildung Menschen zu werten fähig ist. Mit seinem Antrag auf Zuchthausstrafe hat der Herr Oberreichsanwalt dem Angeklagten Liebknecht nicht nur die Sympathien der gesamten Arbeiterschaft gesichert, sondern auch weit darüber hinaus die Teilnahme eines sehr, sehr grossen Teils des Bürgertums gewonnen. Es nützte nichts mehr, dass der Gerichtshof diesen Fehlgriff wieder gut zu machen versuchte, und zwar in einer den Oberreichsanwalt ebenso vornehm, wie wirksam abführenden Weise: für den Fall der Annahme ehrloser Gesinnung müsste es sich um Motive handeln, die ausserhalb des Tatbestandsmerkmals selbst liegen. Solche Motive waren aber bei Liebknecht nicht vorhanden; der Oberreichsanwalt hat sie nicht einmal behauptet.

Richter und Oberreichsanwalt haben aber schliesslich doch nur ihre Pflicht getan, indem sie nach ihrer Überzeugung Liebknecht eines *Verbrechens* aus § 86 des Strafgesetzbuches für schuldig hielten. Viel wichtiger, als die Frage, ob Richter und Ankläger ihrer Aufgabe in vollem Umfange gewachsen waren, ist

die Frage nach der Zweckmässigkeit eben dieses Paragraphen. Ich stelle mich einmal auf die Seite unserer Gegner, um von ihrem Standpunkt aus nachzuweisen, wie schädlich für sie die Anwendung des § 86 wirken muss. Der heutige Staat ist sehr empfindlich gegen jede Schwächung der Militärmacht, die auch eine Waffe gegen alle Vertreter sogenannter *subversiven Tendenzen* sein soll. Zu diesen Vertretern rechnet man in erster Linie die Sozialdemokratie. Man bekämpft sie, um sie zu schwächen und zu schädigen, aber man bekämpft sie nicht, um für sie grosszügige Propaganda zu machen. Was ist aber der ganze Effekt des jüngsten Liebknecht-Prozesses? Glaubt noch ein Mensch, durch ihn der Sozialdemokratie Abbruch getan zu haben? Der Oberreichsanwalt hat mit Recht Erörterungen politischer Natur abgewiesen; sie gehörten nicht in den Gerichtssaal. Aber deswegen hat der Prozess doch eine eminent politische Wirkung, die die juristische ganz in den Hintergrund drängt. Liebknecht stand mit seinen Anschauungen in der sozialdemokratischen Partei bisher ziemlich isoliert; er wurde auf den Parteitag bekämpft und oft derb abgeschüttelt. Er entwickelte nun in einer Broschüre seine Ansichten im Zusammenhang. Die Broschüre war nicht auf Massenabsatz berechnet und hatte zweifellos auch nur einen relativ geringen Leserkreis. Man mochte die Anschauungen Liebknechts für noch so schädlich halten, es handelte sich keineswegs um eine Schrift, die zur Ausführung einer hochverräterischen Handlung aufforderte. Grosse Wirkungen hätte die Broschüre sicherlich nicht ausgeübt. Nun entdeckt der öffentliche Ankläger bei seinen pflichtgemässen Erwägungen, dass der Verfasser der Schrift sich gegen § 86 vergangen haben sollte, der jede ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung unter Strafe stellt. Auf diesen Paragraphen gestützt, erhebt er die Anklage gegen Liebknecht wegen Hochverrats. Die öffentliche Aufmerksamkeit ist erregt, und in dem Momente, da der Prozess anhebt, blickt alle Welt nach Leipzig, um die einzelnen Phasen des Prozesses zu verfolgen. Bis hinunter zum kleinsten Blatt wird eingehend über die Verhandlungen berichtet; überall bildet der Prozess das Gesprächsthema, ganz besonders, nachdem der Reichsanwalt seine Zuchthausstrafe beantragt hat. Dr. Liebknecht ist mit einem Schlage in aller Leute Mund, in dem seiner Parteigenossen nicht nur, nein, in dem seiner politischen Gegner mindestens ebenso sehr. Die Gegner seiner Auffassung in der eigenen Partei verstummen; denn einen vom Gerichte verfolgten Parteigenossen bekämpft man nicht. Aber auch der politische Feind wird milder, wenn er sieht, dass die Vertretung einer Ansicht strafrechtlich geahndet werden soll. Es geht noch weiter: Die Sympathie wächst nicht nur mit dem Verurteilten, in weiten Kreisen stellt man sich auch sachlich milder und entgegenkommender zu den bisher bekämpften Ansichten des Verurteilten. Liebknecht hat durchaus recht, wenn er als Wirkung dieses Prozesses nicht nur eine ungeahnte Verbreitung seiner Ansichten, sondern auch eine unschätzbare Propaganda für sie verzeichnet. Gewiss, Liebknecht hat  $1\frac{1}{2}$  Jahre auf die Festung zu gehen und damit ein Opfer für seine politische Überzeugung zu bringen. Aber was will dieses Opfer gegenüber dem Erfolge bedeuten, den der Leipziger Prozess seiner öffentlichen Tätigkeit gebracht hat!

Wollte der Oberreichsanwalt, wollten die Richter eine solche Wirkung des Prozesses? Man würde sie arg verkennen, wenn man auch nur entfernt mit der Möglichkeit einer solchen Absicht rechnen wollte. Nein, sie wollten ein

Verbrechen sühnen, einen Verbrecher der verdienten Strafe überantworten, wie es ihnen ein Paragraph des Strafgesetzbuches gebot. Dass dieser Paragraph sich nicht gegen den *Verbrecher* kehrte, sondern die gesamte Öffentlichkeit alarmierte und sie für Liebknecht und unsere Partei mobil machte, das ist eine sicherlich von den Gegnern nicht nur ungewollte, sondern auch ihnen sehr unerwünschte Wirkung eines Strafgesetzes. Vom Standpunkte der Gegner würde es die politische Klugheit erfordern, einen Strafparagraphen zu beiseitigen, dessen Anwendung nicht nur vom sittlichen, sondern auch vom praktischen Gesichtspunkte aus zu verurteilen ist.

XX

# RUNDSCHAU

## ÖFFENTLICHES LEBEN

### Wirtschaft

#### Allgemeine Lage

Es entspricht der geschäftlichen Praxis, aus einzelnen Ereignissen und Vorkommnissen sofort Schlüsse auf die geschäftliche Gesamtlage und auf die ferneren Aussichten zu ziehen. Dabei ist es nur zu leicht und zu oft möglich, dass die einzelnen Vorkommnisse und Ereignisse je nach der herrschenden Stimmung unrichtig gewertet werden. Es entsteht dann immer eine Vorstellung von der wirtschaftlichen Lage, wie sie der Wirklichkeit nicht entspricht. Am meisten kann man die Beobachtung unzulässiger Verallgemeinerungen in Zeiten antreffen, in denen die Konjunkturkurve den Höhepunkt überschritten hat und nach abwärts neigt. Sofort befürchtet man einen förmlichen Niedergang und beobachtet in dieser Stimmung alle zu tage tretenden Veränderungen am wirtschaftlichen Organismus. Es müsste nicht mit richtigen Dingen zugehen, wenn nicht jeder Tag eine grosse Zahl ungünstiger Nachrichten brächte. Das gerade für die nachteiligen Veränderungen geschärfte Auge der Öffentlichkeit sieht fast nur noch die Schattenseiten und ist völlig indifferent für alle beruhigenden Tatsachen. Aus den zahlreichen unfreundlichen Eindrücken aber formt man sich ohne weiteres ein Bild von der gesamten Wirtschaftslage, das nur zu oft schwarz in schwarz gemalt ist. Welcher Schaden durch die unrichtige Reproduktion der Wirklichkeit entsteht, daran wird in den Zeiten der Sorge und Angst leider nicht gedacht. Es soll nicht bestritten werden, dass seit etwa Juni die Konjunkturkurve zurückzugehen beginnt, aber so viel kann doch gegenüber allen Über-

treibungen behauptet werden, dass sie im September noch immer höher stand, als zur gleichen Zeit des Vorjahrs.

#### Arbeitsmarkt

Scheinbar macht der Arbeitsmarkt eine Ausnahme, insofern der Andrang seit ein paar Monaten schon etwas stärker ist, als 1906. Das ist gewiss kein erfreuliches Symptom, es weist vielmehr auf die Möglichkeit ernster Zeiten hin. Der kommende Winter dürfte eine in den letzten Jahren nicht gekannte Arbeitslosigkeit bringen, gegen die nicht zeitig genug Vorkehrungen getroffen werden können. Aber auf der anderen Seite ist doch zu beachten, dass die Zahl der Beschäftigten noch merklich geringer ist, als im Vorjahr, dass die Einstellungen von neuen Arbeitskräften noch über die des Jahres 1906 hinausgehen. Die Arbeitsgelegenheit ist also noch immer reichlicher, wenn freilich sie auch nicht mehr so zunimmt, um dem steigenden Angebot von Arbeitskräften Beschäftigung bieten zu können. Vor allem hat die Arbeitsgelegenheit im Baugewerbe, aber auch in den meisten Branchen der Metallindustrie, sowie im Eisengewerbe nachgelassen. Man geht nicht fehl, wenn man die Abschwächung des allgemeinen Geschäftsganges auf das Nachlassen der Bautätigkeit zurückführt. Von dieser Erschlaffung wurde der Beschäftigungsgrad in allen den Gewerben in Mitleidenschaft gezogen, die vom Baugewerbe Aufträge in merklichem Umfange erhalten. Von daher rührt auch die Abschwächung in der Eisenindustrie.

#### Eisenindustrie

Besonders deutlich zeigt sich der Rückgang des Eisengewerbes im September aus dem Stahlwerksverbandes.